

Ausgabe 20

23. Mai 2024

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Zuordnung von Leistungen zum Unternehmen und Zeitpunkt und Dokumentation der Zuordnungsentscheidung

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 23. Mai 2024

EuGH-Schlussanträge zur Nichtsteuerbarkeit von Innenumsätzen bei umsatzsteuerlicher Organschaft

Aktivierung von Ansprüchen aus einer Rückbauverpflichtung

Business Meldungen

Transfer Pricing & Sustainability - Worin bestehen die multiplen Schnittstellen? (TP-Podcast)

Terminplaner

Transfer Pricing Breakfast

Noch Fragen?

Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Zuordnung von Leistungen zum Unternehmen und Zeitpunkt und Dokumentation der Zuordnungsentscheidung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat aktuell zur Zuordnung von Leistungen zum Unternehmen im Hinblick auf den Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz und zum Zeitpunkt und zur Dokumentation der Zuordnungsentscheidung sowie zur Anwendung der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesfinanzhofs (BFH) Stellung genommen. Im Zuge dessen wurde auch der Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend geändert.

Rechtsprechung zur Zuordnung

Konkret betrifft dies das EuGH-Urteil vom 14. Oktober 2021 – C-45/20 und C-46/20 sowie die BFH-Urteile vom 4. Mai 2022 – XI R 28/21 (XI R 3/19) und XI R 29/21 (XI R 7/19) und vom 29. September 2022 – V R 4/20.

Mit Urteil vom 14. Oktober 2021, C-45/20 und C-46/20, *Finanzamt N* und *Finanzamt G*, hat der EuGH entschieden, dass die zuständige nationale Steuerverwaltung den Vorsteuerabzug in Bezug auf einen Gegenstand unter der Annahme, dass dieser dem Privatvermögen des Steuerpflichtigen zugewiesen wurde, verweigern darf, wenn ein Steuerpflichtiger ein Wahlrecht hat, ob er einen Gegenstand dem Vermögen seines Unternehmens zuordnet, und diese Steuerverwaltung nicht spätestens **bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung** in die Lage versetzt wurde, **aufgrund einer ausdrücklichen Entscheidung oder hinreichender Anhaltspunkte** eine solche Zuordnung des Gegenstands festzustellen.

Im Anschluss daran hat der BFH mit Urteilen vom 4. Mai 2022 – XI R 28/21 (XI R 3/19), und XI R 29/21 (XI R 7/19), entschieden, dass für die Dokumentation der Zuordnung **keine fristgebundene Mitteilung** an die Finanzbehörde erforderlich ist. Liegen innerhalb der Dokumentationsfrist nach außen hin objektiv erkennbare Beweisanzeichen (Anhaltspunkte) für eine Zuordnung vor, können diese der Finanzbehörde auch noch nach Ablauf der Frist mitgeteilt werden.

Zuordnung (ausführlich in Rz. 6 – 10)

Die Zuordnung zum Unternehmen kommt dadurch zum Ausdruck, dass der Steuerpflichtige beim Erwerb des Gegenstands ganz oder teilweise als solcher handelt und kann auch konkludent (implizit) erfolgen. Gibt es für eine Zuordnung zum Unternehmen keine anderen Beweisanzeichen, könne diese auch nicht unterstellt werden, so die Finanzverwaltung. Dies gilt sowohl für die konkludente (implizite) Zuordnung des unternehmerischen als auch des unternehmensfremd genutzten Anteils. Im Einzelfall kann bei entsprechenden Beweisanzeichen daher auch von einer nur anteiligen Zuordnung i. S. v. Abschnitt 15.2c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 1 Alt. 3 UStAE auszugehen sein.

Dokumentation und Dokumentationsfrist (Rz. 11 – 14)

Aus dem Grundsatz des Sofortabzugs der Vorsteuer folgt, dass die Zuordnungsentscheidung bereits bei Leistungsbezug für einen einheitlichen Gegenstand zu treffen ist. Als innere Tatsache bedarf die Zuordnungsentscheidung einer Dokumentation. Diese Dokumentation muss innerhalb der Dokumentationsfrist erfolgen.

Die Dokumentation erfolgt regelmäßig bereits durch die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs. Lässt die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs nicht auf die Zuordnung zum Unternehmen an sich oder deren Umfang schließen, sind andere nach außen hin **objektiv erkennbare Beweisanzeichen** heranzuziehen.

Objektiv erkennbare Beweisanzeichen der Zuordnung zum Unternehmensvermögen können unter anderem sein: Der Kauf oder Verkauf des Gegenstandes unter Firmennamen, die betriebliche Versicherung des Gegenstandes, die bilanzielle und ertragsteuerliche Behandlung des Gegenstandes und die Ersatzbeschaffung vergleichbarer, bisher dem Unternehmen zugeordneter Gegenstände.

Anwendungsregelungen

Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. - Das frühere BMF-Schreiben vom 2. Januar 2014 wird aufgehoben.

Fundstelle

BMF-Schreiben vom 17. Mai 2024 ([III C 2 - S 7300/19/10002 :001](#)).

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 23. Mai 2024

Beschluss II R 3/23: Verpflichtung zur Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs

8. Mai 2024

Nach der Finanzgerichtsordnung vertretungsberechtigte Personen müssen dem Gericht Schriftsätze und deren Anlagen als elektronisches Dokument übermitteln, wenn ihnen dafür ein sicherer Übertragungsweg zur Verfügung steht. Steuerberatern steht seit dem 01.01.2023 durch das besondere elektronische Steuerberaterpostfach ein sicherer Übermittlungsweg zur Verfügung.

[Zum Urteil](#)

Beschluss XI B 73/23: Doppelbelastung mit Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer; keine einheitliche Leistung mehrerer Unternehmer; Leistungen Dritter nicht umsatzsteuerfrei

3. Mai 2024

Leistungen Dritter, die umsatzsteuerrechtlich als eigenständige Leistungen neben dem steuerfreien Umsatz zu betrachten sind, sind nicht gemäß § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG steuerfrei. Dies gilt auch für den Fall, dass die grundstücks- oder erbaurechtsübertragende Person und die bauwerkerrichtende Person personell verflochten sind.

[Zum Urteil](#)

Urteil:

24. April 2024

[**Zum Urteil**](#)



Rechtsprechung im Blog

EuGH-Schlussanträge zur Nichtsteuerbarkeit von Innenumsätzen bei umsatzsteuerlicher Organschaft

Aufgrund eines zweiten Vorabentscheidungsersuchens des Bundesfinanzhofs in Sachen Steuerbarkeit von Innenumsätzen im Rahmen einer umsatzsteuerlichen Organschaft hat der Generalanwalt in seinen heutigen Schlussanträgen eine erste Einschätzung dahingehend gegeben, dass Innenumsätze nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallen.

Hintergrund

Die Klägerin ist Trägerin einer Universität. Sie erbrachte umsatzsteuerbare Leistungen und nahm auch nicht umsatzsteuerbare hoheitliche Aufgaben wahr. Sie war Organträgerin einer GmbH, die für die Klägerin unter anderem entgeltliche Reinigungsarbeiten erbrachte. Diese Leistungen erstreckten sich sowohl auf unternehmerisch (Krankenhausbetrieb) als auch auf hoheitlich (für den eigentlichen Universitätsbetrieb) genutzte Flächen.

Die Vorlagefragen des BFH lauten diesmal, ob entgeltliche Innenleistungen des Organkreises generell nicht steuerbar seien und – zweitens – ob entgeltliche Innenleistungen (zumindest) dann der Mehrwertsteuer unterliegen, wenn der Leistungsempfänger nicht oder nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Mehr zum erneuten Vorlagebeschluss des BFH finden Sie in unserem [Blogbeitrag vom 15. Juni 2023](#).

Schlussanträge

Generalanwalt Athanasios Rantos empfiehlt dem Gericht zu entscheiden, dass entgeltliche Leistungen zwischen Personen, die einem Zusammenschluss rechtlich unabhängiger, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbundener Personen nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallen, und zwar selbst dann nicht, wenn der Leistungsempfänger nicht (oder nur teilweise) zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Aus den Erwägungen des GA folgt, dass die mit Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 1 der MwStRL verfolgten Ziele - entgegen der Auffassung des Bundesfinanzhofs - einer Auslegung dahingehend, dass die Innenumsätze einer Mehrwertsteuergruppe nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, nicht entgegenstehen. Wenn es keinen Steuervorteil für die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Mitglieder der Gruppe gibt, so der GA, seien die Zweifel des vorlegenden Gerichts im Hinblick auf das Ziel der Regelung über die Mehrwertsteuergruppe, bestimmte Missbräuche zu verhindern, nicht gerechtfertigt.

Eine gegenteilige Lösung, wonach Leistungen, die ein Mitglied der Mehrwertsteuergruppe an ein anderes Mitglied derselben Gruppe (oder an die Mehrwertsteuergruppe als solche) erbringt, der Mehrwertsteuer unterliegende Umsätze darstellen, würde voraussetzen, dass dieses Mitglied ein Steuerpflichtiger ist, was mit dem Wesen der Mehrwertsteuergruppe als einziger Steuerpflichtiger, wie es sich aus dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der MwStRL sowie der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs (zitiert in Rz. 38 bis 40 der Schlussanträge) ergibt, unvereinbar ist.



Fundstelle

EuGH, Schlussanträge vom 16. Mai 2024 in der Rechtssache [C-184/23](#) - *Finanzamt T II*.

Eine *englische Zusammenfassung* der Schlussanträge finden Sie [hier](#).

Aktivierung von Ansprüchen aus einer Rückbauverpflichtung

Das Finanzgericht Köln hatte in einem Urteil zu entscheiden, ob Ansprüche aus einer Rückbauverpflichtung anlässlich der Beendigung eines Mietverhältnisses (laufend) aktivierungspflichtig sind und ob dabei die Bilanzierungsgrundsätze der BFH-Urteile v. 17.2.1998 (VIII R 28/95), v. 20.5.1992 (X R 49/89) und v. 12.2.2015 (IV R 29/12) anwendbar sind.

Sachverhalt

In den Streitjahren 2009 bis 2011 vermietete die Klägerin als Zwischenvermieterin Grundstücke auf denen sich die streitgegenständlichen Wirtschaftsgüter (sog. Infrastrukturassets) befanden an die konzernverbundene Y-GmbH. Eigentümerin der Grundstücke war die ebenfalls konzernverbundene Z-AG. Die auf den vermieteten Grundstücken befindlichen Wirtschaftsgüter standen im Eigentum der Y-GmbH, waren aber zuvor von der Z-AG unentgeltlich auf die Y-GmbH (zum Übertragungszeitpunkt noch eine KG) übertragen worden. Durch einen Rahmenvertrag war die Y-GmbH u.a. dazu verpflichtet, die bereits vor Vertragsbeginn vorhandenen Infrastrukturassets nach Beendigung des Mietverhältnisses auf Verlangen der Z-AG und der Klägerin zu entfernen.

Richterliche Entscheidung

Das Finanzgericht Köln der Klage des Steuerpflichtigen stattgegeben.

Nach Auffassung des Finanzgerichts waren die Ansprüche des Vermieters (Kläger) aus der Rückbauverpflichtung des Mieters während der Vertragslaufzeit nicht zu aktivieren. Eine solche Aktivierungspflicht ergebe sich weder aus den allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen zur Aktivierung von Forderungen noch aus den vom Beklagten angeführten Urteilen des BFH v. 17.2.1998 (VIII R 28/95) und v. 20.5.1992 (X R 49/89).

Das Finanzgericht stellt zwar zunächst fest, dass der Anspruch auf Rückbau der Infrastrukturassets gegen die Y-GmbH grundsätzlich einer Aktivierung zugänglich sein kann (Rz. 88), dieser zum Bilanzstichtag jedoch noch nicht hinreichend konkretisiert und damit realisiert war (keine „quasisichere Forderung“) (Rz. 99 f).

Das Gericht ging auch nicht unter Berücksichtigung der Grundsätze zu schwebenden Geschäften, nach denen ein Bilanzansatz in Frage kommen kann, von einer hierfür erforderlichen Störung des Gleichgewichts zwischen den wechselseitigen Pflichten aus dem Mietvertrag durch Vorleistungen oder Erfüllungsrückstände aus. Das Finanzgericht verneint das Vorliegen eines Erfüllungsrückstands seitens der Y-GmbH, da die Erfüllung (Beseitigung der Infrastrukturassets) im vorliegenden Fall nicht während der Mietlaufzeit, sondern erst bei Vertragsende zu erfolgen hatte (Rz. 102).

Insbesondere lehnt das Finanzgericht die Anwendung der vom BFH aufgestellten Grundsätze zur Aktivierung eines Pachterneuerungsanspruchs (Urteil v 17.2.1998, VIII R 28/95) ab, da sich der dort entschiedene vom vorliegenden Fall unterscheide (Rz. 104). Angesichts der Ausführungen dazu sieht sich das Finanzgericht Köln auch nicht gezwungen auf die Rechtsprechung des BFH zur

Aktivierung einer Instandhaltungsverpflichtung einzugehen (Urteil vom 12.2.2015, IV R 29/12, (Rz. 107)). Auch aus dem Urteil des BFH zur Realisierung von Mieterträgen anlässlich der Überlassung von Kraftfahrzeugen (Urteil v. 20.5.1992 (X R 49/89) ergebe sich nichts anderes, denn die Frage, ob der Anspruch der Klägerin gegen die Y-GmbH auf Zahlung der Miete in den Streitjahren entstanden ist, stand nicht im Streit (Rz. 109).

Fundstelle

Finanzgericht Köln, Urteil vom 15. September 2022 (10 K 1809/18); die Revision ist beim BFH unter dem Az.: I R 40/22 anhängig.

Business Meldungen

Transfer Pricing & Sustainability - Worin bestehen die multiplen Schnittstellen?

In unserem Transfer Pricing Podcast informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen und Entwicklungen im Bereich der steuerlichen Verrechnungspreise.

Den Beitrag finden Sie [hier](#).

Terminplaner

Transfer Pricing Breakfast
Präsenzveranstaltung, 29.5.2024

ZUM SEMINAR

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2024 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.